

Rechtsformenvergleich

	Einzel firma	Kollektivgesellschaft	Kommandit-gesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)	Genossenschaft	Verein	Stiftung
Rechtsgrundlagen	im OR nicht separat geregelt	OR 552-593	OR 594-619	OR 772-827	OR 620-763	OR 828-926	ZGB 60-79	ZGB 80-89
Hauptsächlicher Verwendungszweck	Kleinunternehmungen, personen-bezogenen Tätigkeiten	kleine, dauernde, stark personenbezogene Unternehmen	Spezialfälle, z.B. kleinere Unternehmungen, die eine stark personenbezogene Tätigkeit ausüben unter Einbezug externer Investoren	kleinere, stark personenbezogenen Unternehmen	geeignet für fast alle Arten gewinnorientierter Unternehmen	Förderung, wirtschaftliche Selbsthilfe	Verfolgung eines ideellen Zweckes ohne Gewinnerorientierung	Eine Stiftung ist eine Einrichtung, die mit Hilfe eines Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck verfolgt
eigene Rechtspersönlichkeit	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Rechtsnatur	Alleineigentum des Firmeninhabers	Personengesellschaft	Personengesellschaft	juristische Person	juristische Person	juristische Person	juristische Person	juristische Person
Annerkennung der Selbständigkeit durch die Ausgleichskasse	erforderlich	erforderlich	erforderlich	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Mindestzahl der Gründer	1 eine natürliche Person ist alleiniger Geschäftsinhaber	2 zwei oder mehrere natürliche Personen sind Gesellschafter	2 mindestens eine natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) sowie mindestes eine natürliche oder juristische Person als beschränkt haftender Gesellschafter (Kommanditär)	1 Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen sein	1 Aktionäre können natürliche oder juristische Personen sein	7 Genossenschafter können natürliche oder juristische Personen sein	2 Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein	n/a Widmung eines Vermögens zu Gunsten Stiftung
Nationalitäts-/ Wohnsitzvorschriften für das Arbeiten in der Schweiz ist eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung erforderlich. s/Kommentar 1)	s/Kommentar 1)	s/Kommentar 1)	s/Kommentar 1)	s/Kommentar 1) Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat	s/Kommentar 1) Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der	s/Kommentar 1) Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat	s/Kommentar 1)	s/Kommentar 1)

Rechtsformenvergleich

	Einzel firma	Kollektivgesellschaft	Kommandit-gesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)	Genossenschaft	Verein	Stiftung
Firmenbildung generelle Schranke: Täuschungsverbot und öffentliches Interesse, gem. OR 944	Familienname des Inhabers mit oder ohne Vornamen / mögliche freiwillige Zusätze: Tätigkeit, Phantasiebezeichnung	Familienname mindestens eines Gesellschafters mit Zusatz (der das Gesellschaftsverhältnis andeutet) oder Familiennamen aller Gesellschafter. Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen nicht enthalten sein. mögliche Zusätze: Tätigkeit, Phantasiebezeichnungen	Familienname mindestens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters (Komplementär) mit Zusatz (der das Gesellschaftsverhältnis andeutet) Namen anderer Personen als der unbeschränkt haftenden Gesellschafter dürfen nicht enthalten sein. mögliche Zusätze: Tätigkeit, Phantasiebezeichnungen Kommanditär darf nicht erwähnt sein, sonst haftet er unbeschränkt	freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Phantasiebezeichnungen) In der Firma muss die Rechtsform (GmbH, etc.) angegeben werden.	freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Phantasiebezeichnungen) In der Firma muss die Rechtsform (AG/Aktiengesellschaft/etc.) angegeben werden.	freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Phantasiebezeichnungen) In der Firma muss die Rechtsform (Genossenschaft) angegeben werden.	freie Wahl, Erkennbarkeit als Verein notwendig	freie Wahl, Erkennbarkeit als Stiftung notwendig
Firmenschutz	beschränkt auf den Ort des Sitzes	beschränkt auf den Ort des Sitzes	beschränkt auf den Ort des Sitzes	ganze Schweiz	ganze Schweiz	ganze Schweiz	kein Firmenschutz, sondern nur Namensschutz gemäss ZGB 29	kein Firmenschutz, sondern nur Namensschutz gemäss ZGB 29
Entstehung	Aufnahme der selbständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit	Mit Abschluss eines formfreien Gesellschaftsvertrages, d.h. die Kollektivgesellschaft kann ohne schriftliche Vereinbarung entstehen.	Mit Abschluss eines formfreien Gesellschaftsvertrages, d.h. die Kommanditgesellschaft kann ohne schriftliche Vereinbarung entstehen.	öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, gegebenenfalls Bestimmung der Geschäftsführung sowie der Vertretung und der Revisionsstelle (sofern kein Verzicht)	öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle (sofern kein Verzicht)	unterzeichnetes Protokoll der Gründerversammlung, Genehmigung der Statuten, Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle (sofern kein Verzicht)	mit Gründungsversammlung und Genehmigung der Statuten	Öffentliche Urkunde oder Verfügung von Todes wegen

Rechtsformenvergleich

	Einzel firma	Kollektivgesellschaft	Kommandit-gesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)	Genossenschaft	Verein	Stiftung
		Wenn kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird, entsteht die Kollektivgesellschaft erst mit dem Eintrag ins Handelsregister	Wenn kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird, entsteht die Kommanditgesellschaft erst mit dem Eintrag ins Handelsregister	mit Eintrag ins Handelsregister	mit Eintrag ins Handelsregister	mit Eintrag ins Handelsregister	Eintrag ins Handelsregister obligatorisch, wenn der Verein revisionspflichtig ist oder für seinen Zweck ein ein nach kaufm. Art geführtes Gewerbe betreibt (wirtschaftlicher Zweck und kaufm. Art geführtes Gewerbe ist nicht vereinbar)	Eintrag ins Handelsregister obligatorisch
Erforderliches Kapital	keine Auflagen	keine Auflagen Höhe und Anteile nach Vertrag	keine Auflagen Höhe und Anteile nach Vertrag Kommanditsumme jedes Kommanditärs muss im Handelsregister eingetragen sein	Mindestens 20'000 Das Kapital wird in den Statuten betragsmässig definiert und in Stammanteile zu mind. 100 Franken Nennwert aufgeteilt. Jeder Stammanteil muss vollständig einbezahlt sein	Mindestens 100'000 davon mindestens 20% (jedoch mind. 50'000) liberiert Das Kapital wird in den Statuten betragsmässig definiert und in Aktien zum mind. 1 Rappen Nennwert aufgeteilt. Fakultativ: Partizipations-scheine (stimmrechtslose Aktien)	kein festes Grundkapital	kein festes Grundkapital	kein festes Grundkapital, jedoch mind. CHF 50'000 Barvermögen gemäss Praxis
Erbringung von Sachwerten anstelle Geld	möglich	möglich	möglich	möglich, besonderes Verfahren	möglich, besonderes Verfahren	möglich, besonderes Verfahren	möglich, besonderes Verfahren	möglich, besonderes Verfahren
Übertragung der Anteile/Mitgliedschaft (Exit, Mitarbeiter-Beteiligung, etc.), s/Kommentar 2	keine Mitgliedschaft, ganze oder teilweise Veräusserung des Geschäftsbetriebes (s/Kommentar 2)	mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter	mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter	Übertragung der Stammanteile mit einfacher Schriftlichkeit	frei, sofern keine gesetzlichen oder statutarischen Übertragungsbegrenzungen bestehen	Durch Beschluss gemäss Gesetz oder Statuten	ist weder vererblich noch veräusserbar	Vermögen kann nur einer anderen Stiftung mit gleichartigem Zweck zugeführt werden

Rechtsformenvergleich

	Einzel firma	Kollektivgesellschaft	Kommandit-gesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)	Genossenschaft	Verein	Stiftung
				Zustimmung der Gesellschafterversammlung (mind. 2/3 der vertretenen Stimmen sowie das absolute Mehr des gesamten Stammkapitals, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist), sofern nicht durch Statuten anders geregelt.				
Gewinn- und Verlustvortragung	voll beim Inhaber	gemäss Gesellschaftsvertrag	gemäss Gesellschaftsvertrag	Recht auf einen Anteil am Bilanzgewinn gemäss Gesetz und Statuten	Recht auf einen Anteil am Bilanzgewinn gemäss Gesetz und Statuten	Grundsätzlich z.G./z.L. Gesellschafts vermögen oder gemäss Spezialbestimmung Statuten	Grundsätzlich z.G./z.L. Gesellschafts vermögen	Grundsätzlich z.G./z.L. Stiftungsvermögen
Wachstum durch externe Mittel (z.B. Beizug von Investoren mittels Kapitalerhöhung)	nicht geeignet für die Aufnahme von Fremdkapital	durch Beitritt	durch Beitritt als Kommanditär oder Komplementär	Erhöhung des Stammkapitals durch Statutenänderung	verschiedenen Formen der Kapitalerhöhung durch Statutenänderung	durch Beitritt als Genossenschafter, beschränkter Zugang zum Kapitalmarkt, wegen variablem Kapital, Erhebung von Mitgliederbeiträgen, wenn es Statuten vorsehen	Erhebung von Mitgliederbeiträgen, wenn es Statuten vorsehen.	Sammelaktionen
Haftung / Nebenleistungs- und Nachschusspflichten subsidiär = ergänzend zum Gesellschaftsvermögen, wenn dieses ausgeschöpft ist	unbeschränkte Haftung des Inhabers mit dem persönlichen Vermögen	primär Haftung des Gesellschafts- vermögens subsidiäre unbeschränkte und solidarische Haftung jedes Gesellschafters mit dem persönliche Vermögen	primär Haftung des Gesellschafts- vermögens subsidiäre unbeschränkte und solidarische Haftung jedes Komplementärs mit dem persönliche Vermögen	ausschliessliche Haftung des Gesellschafts- vermögens fakultative beschränkte Nachschusspflicht gemäss Statuten	ausschliessliche Haftung des Gesellschafts- vermögens lediglich Pflicht der Aktionäre zur vollen Einzahlung des auf ihre Aktien entfallenden Aktienkapitalanteils (Liberierung)	Genossenschafts- vermögen keine persönliche Haftung, sofern die Statuten keine solche vorsehen, Erhebung von Mitgliederbeiträgen, wenn es Statuten vorsehen	Vereinsvermögen Mitgliederbeiträge	Stiftungsvermögen

Rechtsformenvergleich

	Einzel firma	Kollektivgesellschaft	Kommandit-gesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)	Genossenschaft	Verein	Stiftung
			subsidiäre beschränkte Haftung jedes Kommanditärs (Haftung mit Kommanditsumme)	Betrag der mit einem Stammanteil verbundenen Nachschusspflicht muss in den Statuten festgelegt sein und darf das Doppelte des Nennwerts des Stammanteils nicht übersteigen Haftung nur für die mit den eigenen Stammanteilen verbundenen Nachschüsse.		Nebenleistungs- oder Nachschusspflichten sofern in den Statuten aufgenommen	Nachschusspflichten oder persönliche Leistungspflichten, sofern von den Statuten vorgesehen	
Konkursbetreibung	Inhaber unterliegt für alle Schulden der Konkursbetreibung	Gesellschaft und Gesellschafter unterliegen der Konkursbetreibung	Gesellschaft und unbeschränkt haftende Gesellschafter (Komplementäre) unterliegen der Konkursbetreibung	nur Gesellschaft unterliegt der Konkursbetreibung	nur Gesellschaft unterliegt der Konkursbetreibung	nur Genossenschaft unterliegt der Konkursbetreibung	nur Verein unterliegt der Konkursbetreibung	nur Stiftung unterliegt der Konkursbetreibung
Organisation bzw. Organe	keine Organe Treuhand / Revisionsstelle kann eingesetzt werden	Gesellschafter Revisionsstelle kann eingesetzt werden	Gesellschafter Revisionsstelle kann eingesetzt werden	Gesellschafter-versammlung Geschäftsführung (mind. 1 Mitglied) Revisionsstelle, sofern kein Verzicht	Generalversammlung Verwaltungsrat (mind. 1 Mitglied) Revisionsstelle, sofern kein Verzicht	Generalversammlung der Genossenschaft Verwaltung (mind. 3 Personen, wobei Mehrheit Genossenschaftler sein müssen) Revisionsstelle, sofern kein Verzicht	Vereinsversammlung Vorstand Revisionsstelle, sofern kein Verzicht	Stiftungsvermögen (verselbständigt) Stiftungsrat Revisionsstelle, sofern notwendig, Stiftungsaufsicht
Geschäftsführung und Vertretung	durch Inhaber und allfällige von ihm ernannte Personen	durch jeden Gesellschafter einzeln, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss anders geregelt.	durch jeden Komplementär einzeln, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss anders geregelt.	Geschäftsführung durch alle Gesellschafter gemeinsam, sofern nicht durch Statuten abweichend geregelt	Geschäftsführung durch Verwaltungsrat gesamthaft, sofern nicht durch Organisationsreglement an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder Dritte (Geschäftsführer) übertragen	durch den von der Generalversammlung gewählte Verwaltung	durch den von der Generalversammlung gewählten Vorstand	Stiftungsrat

Rechtsformenvergleich

	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Kommandit-gesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)	Genossenschaft	Verein	Stiftung
		<p>Mindestens ein Gesellschafter muss zur Vertretung befugt sein</p> <p>weitere Zeichnungsbe-rechtigte (Bevollmächtigte) gemäss Gesellschafter-beschluss möglich</p>	<p>Mindestens ein Komplementär muss zur Vertretung befugt sein</p> <p>weitere Zeichnungsberechtigte (Bevollmächtigte) gemäss Gesellschafter-beschluss möglich</p>	<p>Jeder Geschäftsführer ist zu Vertretung der Gesellschaft berechtigt</p> <p>Die Statuten können die Vertretung abweichend regeln, jedoch muss mindestens ein Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein.</p>	<p>Vertretung durch jeden Verwaltungsrat einzeln, sofern nicht durch Statuten, Organisations-reglement oder Verwaltungsrats-beschluss an einzelne Verwaltungsrats-mitglieder oder Dritte (Geschäftsführer) übertragen</p> <p>Mindestens ein Verwaltungsratsmitg lied muss zur Vertretung befugt sein.</p>	<p>die Verwaltung kann Dritte zur Geschäftsführung bevollmächtigen (müssen nicht Genossenschafter sein)</p> <p>Mindestens ein Verwaltungsmitglet muss zur Vertretung befugt sein.</p>	<p>der Vorstand kann Dritte zur Geschäftsführung bevollmächtigen</p>	<p>der Stiftungsrat kann Dritte zur Geschäftsführung bevollmächtigen</p>

Rechtsformenvergleich

	Einzelirma	Kollektivgesellschaft	Kommandit-gesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)	Genossenschaft	Verein	Stiftung
Revisionsstelle	freiwillig	freiwillig	freiwillig	Werden die Grössenkriterien (Umsatz: 40Mio / Bilanzsumme: 20Mio / Anzahl Vollstellen: 250) überschritten unterliegt die Gesellschaft einer ordentlichen Revision. Überschreitet die Gesellschaft keines der Kriterien muss eine eingeschränkte Revision durchgeführt werden oder falls die Gesellschaft weniger als 10 Vollzeitstellen hat, kann mit dem Einverständnis sämtlicher Gesellschafter auf eine Revisionsstelle verzichtet werden (Opting Out). ein Opting Out ist im Handelsregister einzutragen.	Werden die Grössenkriterien (Umsatz: 40Mio / Bilanzsumme: 20Mio / Anzahl Vollstellen: 250) überschritten unterliegt die Gesellschaft einer ordentlichen Revision. Überschreitet die Gesellschaft keines der Kriterien muss eine eingeschränkte Revision durchgeführt werden oder falls die Gesellschaft weniger als 10 Vollzeitstellen hat, kann mit dem Einverständnis sämtlicher Aktionäre auf eine Revisionsstelle verzichtet werden (Opting Out). ein Opting Out ist im Handelsregister einzutragen.	Werden die Grössenkriterien (Umsatz: 40Mio / Bilanzsumme: 20Mio / Anzahl Vollstellen: 250) überschritten unterliegt die Gesellschaft einer ordentlichen Revision. Überschreitet die Gesellschaft keines der Kriterien muss eine eingeschränkte Revision durchgeführt werden oder falls die Gesellschaft weniger als 10 Vollzeitstellen hat, kann mit dem Einverständnis sämtlicher Genossenschafter auf eine Revisionsstelle verzichtet werden (Opting Out). ein Opting Out ist im Handelsregister einzutragen.	Werden die Grössenkriterien (Umsatz: 20Mio / Bilanzsumme: 10Mio / Anzahl Vollstellen: 50) überschritten unterliegt die Gesellschaft einer ordentlichen Revision. Überschreitet die Gesellschaft keines der Kriterien kann eine eingeschränkte Revision durchgeführt werden. ein Opting Out ist im Handelsregister einzutragen.	Verzicht auf Revision wenn Bilanzsumme während zwei Jahren kleiner als CHF 200'000 beträgt, die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden und sonstigen Aufwendungen auf, die Revision ist nicht zwingend notwendig für die zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage
Buchführungspflicht	Umsatzerlös > CHF 500'000	Umsatzerlös > CHF 500'000	Umsatzerlös > CHF 500'000	ja	ja	ja	ja	ja

Rechtsformenvergleich

	Einzelirma	Kollektivgesellschaft	Kommandit-gesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)	Genossenschaft	Verein	Stiftung
Besteuerung	Inhaber für gesamtes Einkommen und Vermögen aus geschäftlichem und privatem Bereich	jeder Gesellschafter für seinen Einkommens- und Vermögensanteil an der Gesellschaft sowie für sein privates Einkommen und Vermögen	jeder Gesellschafter für seinen Einkommens- und Vermögensanteil an der Gesellschaft sowie für sein privates Einkommen und Vermögen	Gesellschaft für Gewinn und Kapital Gesellschafter für Anteile als Vermögen und Gewinnverteilungen als Einkommen	Gesellschaft für Gewinn und Kapital Aktionär für Aktien als Vermögen und Dividenden als Einkommen	Gesellschaft für Gewinn und Kapital, jedoch reduzierte Besteuerung Genossenschafter für Anteile am Vermögen und Dividenden als Einkommen	Gesellschaft für Gewinn und Kapital, jedoch reduzierte Besteuerung, unter gewissen Kriterien steuerbefreit	Gesellschaft für Gewinn und Kapital, jedoch reduzierte Besteuerung, unter gewissen Kriterien steuerbefreit
Beendigung / Auflösung	Aufgabe des Geschäftsbetriebes ACHTUNG: Übertragung von Vermögenswerten ins Privatvermögen kann teuer werden (Steuern, AHV). Vorgängige Abklärungen/Steuerurteilung empfohlen.	Auflösung u.a. aufgrund: - Zweckerreichung - Übereinkunft - Ablauf der Zeit auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen worden ist - Kündigung eines Gesellschafters, sofern keine Weiterführung vereinbart - Urteil eines Richters - Fusion - Konkursöffnung - Konkurs eines Gesellschafters - Tod eines Gesellschafters, sofern keine Weiterführung mit den Erben vereinbart wird	Auflösung u.a. aufgrund: - Zweckerreichung - Übereinkunft - Ablauf der Zeit auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen worden ist - Kündigung eines Gesellschafters, sofern keine Weiterführung vereinbart - Urteil eines Richters - Fusion - Konkursöffnung - Konkurs eines Gesellschafters - Tod eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters, sofern keine Weiterführung mit den Erben vereinbart wird	Auflösung aufgrund: - Statuten - öffentlich beurkundetem Beschluss der Generalversammlung - Konkursöffnung - übrige vom Gesetz vorgesehene Fälle	Auflösung aufgrund: - Statuten - öffentlich beurkundetem Beschluss der Generalversammlung - Konkursöffnung - übrige vom Gesetz vorgesehene Fälle	Auflösung aufgrund: - Statuten - Beschluss der Generalversammlung - Konkursöffnung - übrige vom Gesetze vorgesehene Fällen	Auflösung aufgrund: -Beschluss der Vereinsversammlung -Konkursöffnung -Organisations-mängel	Auflösung aufgrund: -Zweck ist unerreichbar -Zweck widerrechtlich oder unsittlich -Klage zur Aufhebung -Organisations-mängel -Konkursöffnung

Rechtsformenvergleich

	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Kommandit-gesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)	Genossenschaft	Verein	Stiftung
--	-------------	-----------------------	------------------------	--	-------------------------	----------------	--------	----------

Kommentare:

- 1) Zur Arbeitsaufnahme benötigen ausländische Staatsangehörige eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung, die sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt:
Bei Bürgern aus EU-/ EFTA-Mitgliedsstaaten ist eine gültige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L oder B) erforderlich.
Erstmalige Arbeitsbewilligungen für Nicht-EU/EFTA-Angehörige sind möglich, sofern es sich um qualifizierte Arbeitskräfte handelt oder besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.
Weitere Informationen unter: www.bfm.admin.ch

- 2) Exit: Bei allen Formen ist es möglich, den Geschäftsbetrieb durch Übertragung der Aktiven und Passiven zu veräußern.
Die Übernahme des Vermögens oder des Geschäftes von Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelfirmen, die im Handelsregister eingetragen sind, richtet sich nach den Vorschriften des Fusionsgesetzte (OR 181 IV).
In den übrigen Fällen sind OR 181 I, II und III (Weiterhaft des Veräußerers) zu beachten.
Für den Übergang von Arbeitsverhältnissen vgl. OR 333.
Mitarbeiter-Beteiligungen: Alternativen zur Übertragung von Unternehmensanteilen (z.B. Aktien) sind u.a. Verträge auf Boni und die Gewinnbeteiligung.